



RÖDER, SCHUSTER & KOLLEGEN

Rechtsanwälte / Notar / Fachanwälte

Herbert Schuster (Notar), Frank Gasser, Alexander Frhr. v. Tiesenhausen

Zeppelinstraße 7, 61118 Bad Vilbel **Tel** 06101 98962-0 **Fax** 06101 98962-11 **Mail** info@roederschuster.de

wird hiermit in Sachen: _____

wegen: _____

Vollmacht

erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Die vorstehende Inkassovollmacht ist unwiderruflich

und endet erst mit Beendigung des konkreten Mandatsverhältnisses. Ich wurde gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO von meinen Bevollmächtigten bei Mandatserteilung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren werden vielmehr nach einem Gegenstandswert bemessen. Ich bin weiter darüber aufgeklärt worden, dass bei arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzungen entgegen der üblichen zivilprozessualen Regeln nach § 12 a ArbGG auch im Falle des Obsiegens kein Anspruch auf Erstattung der in erster Instanz entstandenen Anwaltsgebühren besteht. Mit einer unverschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht ausdrücklich Einverständnis.

Datum

Unterschrift